

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2501 027

BGB § 123

Die Eigenschaft als Dritter kann auch zu verneinen sein, wenn der Täuschende nicht Vertreter oder Vertrauensperson des Erklärungsempfängers ist oder zu sein scheint, so unter besonderen Umständen, wenn der Schuldner durch arglistige Täuschung die Bestellung einer Sicherheit für den Gläubiger erwirkt.

BGH, Urt. v. 20. Juni 1962 - V ZR 209/60 - OLG Stuttgart
LG Hechingen

V ZR 209/60

Verkündet am 20. Juni 1962
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] und Da [REDACTED] W [REDACTED] eingetragene Genos-
senschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in W [REDACTED] (Krs.
P [REDACTED]), gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
1. Otto Be [REDACTED], 2. Martin G [REDACTED], 3. Reinhold K [REDACTED],
daselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Johann D [REDACTED] in H [REDACTED] a. T [REDACTED],
2. seine Ehefrau Anna D [REDACTED] geb. A [REDACTED], ebenda,

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Juni 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 12. August 1960, den Parteien an
Verkündungsstatt zugestellt am 14./15. Sep-
tember 1960 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten sind - in allgemeiner Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs - Eigentümer des Anwesens Haus Nr. [REDACTED] in H[REDACTED] a. T[REDACTED].

In Abt. III Nr. 9 ist unter dem 25. April 1956 für die Beklagten als Gesamtschuldner eine Eigentümergrundschuld in Höhe von 13 000 DM, zahlungsfällig und seit dem 25. April 1956 verzinslich eingetragen worden. Unter dem 30. April 1956 ist vermerkt, daß diese Grundschuld von den Beklagten von Anfang an an die Klägerin abgetreten worden ist.

Die Klägerin verfolgt den dinglichen Anspruch aus der Grundschuld. Die Beklagten machen demgegenüber die Nichtigkeit der Abtretung der Grundschuld an die Klägerin wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise wegen Irrtums geltend. Sie halten der Klägerin auch den Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen.

Im einzelnen ist hinsichtlich der Vorgeschichte zu erwähnen: Die Beklagten waren etwa im Jahre 1955 mit dem damaligen Landmaschinenhändler P[REDACTED] in Verbindung gekommen, bei welchem sie einen Traktor kauften. P[REDACTED] sagte den Beklagten, welche ihren landwirtschaftlichen Betrieb krankheits- und altershalber aufgeben wollten, mündlich zu, ihr Anwesen käuflich zu übernehmen und ihnen - neben einer Barzahlung - ein Einfamilienhaus im Werte von 25 000 DM zu erstellen. P[REDACTED] beauftragte in der Folge den Architekten in W[REDACTED] mit der Fertigung der Baupläne; mit der Errichtung des Hauses wurde jedoch nicht begonnen, auch leistete P[REDACTED] an die Beklagten



keine Zahlung. P. stand mit der Klägerin in Geschäftsverbindung; er hatte bei ihr Kredit. Schon im Sommer 1955 veranlaßte Pf. die Beklagten auf eine zwischen den Parteien streitige Weise dazu, eine Zweckerklärung zu unterschreiben, wonach eine auf dem oben genannten Grundstück lastende Grundschuld als Sicherheit für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Klägerin gegen P. dienen sollte. Diese Grundschuld (um die es im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht geht) wurde am 14. Juli 1955 an die Klägerin abgetreten. - Im April 1956 traten bei P. unstreitig ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten auf. Bei der Klägerin, welche P. damals einen Wechselkredit in Höhe von 15 000 DM eingeräumt hatte, lagen von P. als Aussteller unterschriebene, nicht eingelöste Wechsel im Gesamtbetrag von rund 20 000 DM. Anlässlich einer Prüfung am 6. April 1956 ließ der Prüfer, - Oberprüfer M. - vom Raiffeisenverband in St., die Eheleute P. kommen und verlangte weitere Sicherheiten für den Wechselkredit. P. erwähnte eine von den Beklagten am 26. März 1956 eingetragene und bewilligte Eigentümergrundschuld über 13 000 DM, zu deren Bestellung die Beklagten auf zwischen den Parteien streitige Weise veranlaßt worden waren. Der Oberprüfer M. bereitete daraufhin die "Zweckerklärung" sowie eine Urkunde über die Abtretung der Grundschuld von 13 000 DM an die Kläger vor und übergab die Schriftstücke an P. mit der Aufforderung, beide Urkunden von den Beklagten unterschrieben bis 10. April 1956 ihm zurückzubringen. Einzelheiten für Verhandlungen zwischen dem Oberprüfer M. und P., welche in Gegenwart des Rechners der Beklagten F. stattfand, sind streitig. Es ist bestritten, auf welche Weise P. die Beklagten veranlaßte, die Zweckerklärung und die Abtre-

tungserklärung zu unterschreiben. Fest steht, daß die Beklagten am 14. April 1956 in Begleitung des Zeugen Sch[REDACTED], der damals bei P[REDACTED] angestellt war, bei dem Bezirksnotar Wa[REDACTED] in B[REDACTED] erschienen, welcher ihre Unterschrift unter der Abtretungserklärung beglaubigte.

P[REDACTED] fiel bald darauf, nämlich im Mai 1956, in Konkurs. Gegen P[REDACTED] wurde ein Strafverfahren wegen Untreue, Betrugs und Urkundenfälschung eröffnet, das mit seiner rechtskräftigen Verurteilung zu 4 Jahren Gefängnis und 900 DM Geldstrafe endete. Das Strafurteil enthält auch Feststellungen über die Vorgänge bei der Bestellung der jetzt streitigen Grundschild.

Die Beklagten haben die Abtretung der Grundschild und die Zweckerklärung vom 10. April 1956 durch Anwaltschreiben vom 4. Juli 1956 wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung der Klägerin gegenüber angefochten.

Diese hat Klage erhoben und beantragt: Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Zwangsvollstreckung in das - grundbuchmäßig näher bezeichnete - Anwesen Haus Nr. [REDACTED] in H[REDACTED] a. T[REDACTED] wegen des dinglichen Anspruchs aus der Grundschild von 13 000 DM zu dulden.

Die Beklagten haben um Klageabweisung nachgesucht.

Sie haben ausgeführt, die Zweckerklärung vom 10. April 1956, wie auch die Abtretung der Eigentümergrundschild an die Klägerin seien durch arglistige Täuschung erwirkt worden. Man habe ihnen nämlich seitens des P[REDACTED], wie schon im Sommer 1955, so auch damals, auf ihre Erklärung,

es dürfe sich keineswegs um Geld handeln, und sie (die Beklagten) dürften zu keiner Zahlung verpflichtet werden, jeweils versichert, das sei nicht der Fall. P. [REDACTED] müsse doch die Grundschuld bezahlen, nachdem er ihr Haus gekauft habe; er benötige ihre Unterschrift nur deshalb, damit er selbst den von ihm für die Beklagten zu erstellenden Neubau finanzieren könne. Da die Beklagten von Grundschulden nichts verstünden und auch den Inhalt der Zweckerklärung nicht begriffen hätten, hätten sie den Erklärungen P. [REDACTED] Glauben geschenkt und die Unterschriften geleistet. In Wahrheit habe P. [REDACTED] nicht daran gedacht, mit Hilfe der Grundschuld den Hausbau für die Beklagten zu finanzieren. Vielmehr sei es lediglich darum gegangen, daß die Schulden des P. [REDACTED] bei der Klägerin auf Kosten der Beklagten abgedeckt worden seien. Bei diesen betrügerischen Machenschaften habe der mit P. [REDACTED] befreundete Rechner F. [REDACTED] der Klägerin teils direkt, teils indirekt mitgewirkt. F. [REDACTED], wie auch der erste Vorsitzende der Klägerin, Be. [REDACTED], hätten gewußt, daß sich P. [REDACTED] in äußerst schlechter Lage befinde. Sie hätten auch erkennen müssen, daß die Sicherungsübernahme durch die Beklagten für diese wirtschaftlich unsinnig sei und ihren Ruin bedeuten müsse. Abgesehen von der Anfechtung hatte die Klägerin aus Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung.

Die Klägerin hat u.a. erwidert, F. [REDACTED], der übrigens als Rechner kein Organ der Beklagten sei, habe weder bei der Unterzeichnung der Zweckerklärung noch bei der Unterschriftleistung unter die Abtretungsurkunde am 10. April 1956 mitgewirkt. Die Klägerin habe von einer etwaigen Täuschung der Beklagten durch P. [REDACTED] auch nichts gewußt und nichts wissen müssen. Sie habe keine ihr den Beklagten gegenüber obliegende Pflicht verletzt. Falls eine solche Pflicht über-

haupt bestanden haben sollte, sei ihr F. [REDACTED] dadurch gerecht geworden, daß er den Beklagten zu 1 schon zu Beginn des Jahres 1956 auf dessen Frage nach der finanziellen Lage des P. [REDACTED] ungeschminkt gesagt habe, um F. [REDACTED] stehe es schlecht und man unterschreibe am besten nichts mehr für ihn.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die auf arglistige Täuschung gestützte Anfechtung des Abtretungsvertrags und der Zweckerklärung gegenüber der Klägerin für begründet erachtet.

Es stellt zunächst fest, daß die Beklagten zur Unterzeichnung der Abtretungsurkunde und der Zweckerklärung durch eine von P. [REDACTED] verübte arglistige Täuschung bestimmt worden seien, indem dieser ihnen vorgespiegelt habe, es handle sich nicht darum, daß sie etwas bezahlen müßten, die Übertragung der Grundschuld nebst Zweckerklärung diene vielmehr der Finanzierung des Hausbaus für die Beklagten. Das ergebe, führt der Berufungsrichter aus, die Beweisaufnahme trotz der klaren Formulierung der beiden genannten Urkunden. Das Berufungsgericht habe sich bei der Anhörung der Beklagten überzeugt, daß beide in geschäftlichen Dingen völlig unbewandert seien, schon beim

Lesen Schwierigkeiten hätten und offensichtlich auch verhältnismäßig einfache rechtsgeschäftliche Erklärungen nicht zu erfassen und in ihren Auswirkungen nicht zu beurteilen vermöchten. Das Vorbringen der Beklagten, sie hätten den Sinn der unterschriebenen Erklärungen nicht begriffen, sondern sich auf die Darlegungen P. verlassen, sei daher glaubhaft. Daß die Beklagten trotz der Äußerungen P. den wirklichen Sinn der Erklärungen erkannt, aber gleichwohl unterschrieben hätten, sei ausgeschlossen; vielmehr hätten sie bei Kenntnis des wahren Sachverhalts niemals unterschrieben.

Die Revision wendet sich gegen diesen Teil des Berufungsurteils in mehrfacher Hinsicht, aber ohne Erfolg.

1. Die Revision weist auf eine höchsttrichterliche Rechtsprechung hin, nach der derjenige, der eine Unterschrift leistet, ohne sich den Inhalt der unterzeichneten Erklärung anzusehen und sich den leicht verständlichen Inhalt notfalls erklären zu lassen, nicht anfechten könne (RGZ 134, 31; BGH Urteil vom 15. Juni 1951, I ZR 121/50, NJW 1951, 705). Diese Grundsätze sind im vorliegenden Fall aber nicht anwendbar, weil es sich um arglistige Täuschung handelt, indem nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den Beklagten ein mit dem wirklichen Sinn der Erklärungen in Widerspruch stehender Urkundeninhalt vorgespiegelt wurde. Eine etwaige Fahrlässigkeit der Beklagten steht der Anfechtung nicht im Wege (RG LZ 1930, 1379; BGH Urteil vom 2. November 1955, IV ZR 100/55). Übrigens würde auch ein durch arglistige Täuschung hervorgerufener Irrtum nicht über den Inhalt der abgegebenen Erklärung, sondern über den mit der Erklärung verfolgten wirtschaftlichen Zweck für die Anfechtung ausreichen.

2. Rechtlich nicht gehindert war der Berufsrichter - im Gegensatz zur Auffassung der Revision -, den persönlichen Eindruck bei der Anhörung vor dem Oberlandesgericht für die Bildung seiner Überzeugung hinsichtlich der geschäftlichen Ungewandtheit zu verwerten, zumal da er seine Beweiswürdigung auch noch auf andere Umstände stützt. Ebenso wenig bedurfte es zur Feststellung der geistigen Schwerfälligkeit der Beklagten der Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen. Der Berufsrichter konnte sich die erforderliche Sachkenntnis zutrauen. Um die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit handelt es sich nicht, wie auch die Revision in anderem Zusammenhang nicht verkennt (S. 19), so daß die von der Rechtsprechung in dieser Hinsicht entwickelten Grundsätze über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht anwendbar sind.

3. Auch ein weiterer Vorwurf der Verletzung des § 286 ZPO ist nicht begründet. Daß die Beklagten schon im Jahre 1955 eine ähnliche Zweckerklärung zugunsten der Klägerin zur Sicherung ihrer Forderungen gegen Pfefferle unterschrieben hatten, hat das Berufungsgericht nicht übersehen, vielmehr im Tatbestand des Berufungsurteils ausdrücklich festgehalten. Einer besonderen Auseinandersetzung mit dieser Tatsache bedurfte es nicht, zumal da auch hinsichtlich des Hergangs bei jener Unterschriftleistung zwischen den Parteien Streit besteht und nicht vorgetragen ist, daß bis zur Unterzeichnung der Zweckerklärung für die Grundschuld zu 13 000 DM den Beklagten Unzuträglichkeiten entstanden wären, die sie über die wahre Bedeutung einer Zweckerklärung aufgeklärt hätten. Auch der Umstand, daß die Beklagten ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Urkunden Ansprüche auf Rückübertragung der Grundschuld von 13 000 DM sowie weitere

gleichartige Ansprüche am 24. Mai 1956 an die Kreissparkasse R. abgetreten haben, bedurfte keiner ausdrücklichen Würdigung durch das Berufungsgericht, wenn es hieraus keine Schlüsse glauben zu können. Ein näherer Sachvortrag über die Vorgänge, die zur Unterzeichnung dieser Urkunden durch die Beklagten führten, fehlt, es läßt sich daher nicht ohne weiteres schließen, daß die Beklagten die Urkunden ohne Erläuterung verstanden hätten, was allein für die Beurteilung ihres Verhaltens bei der Unterzeichnung der hier in Frage stehenden Zweckerklärung von Bedeutung sein könnte.

Auch ist nicht ersichtlich, daß vom Kläger behauptet worden ist, diese Urkunde sei vom Beklagten ohne Hilfe verfaßt worden, wogegen der rechtliche Gehalt der Urkunde spricht.

4. Das Berufungsgericht ist auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Bezirksnotars Schl., wie die Revision an sich richtig ausführt, nicht eingegangen. Allein es hatte dazu keine Veranlassung, da die Aussage des Zeugen seinen Feststellungen nicht entgegenstand. Zwar hat der Zeuge Schl. nach seiner Aussage die Beklagten vor den Gefahren der Grundschuldbestellung und -abtretung sowie der Veräußerung ihres Anwesens nachdrücklich gewarnt, aber wie sich auch ergibt, ohne Erfolg. Das stimmt mit der geistigen Schwerfälligkeit und Gutgläubigkeit der Beklagten P. gegenüber, die der Berufungsrichter feststellt, gut überein. Wenn die Revision die Verwertung der Angabe des Zeugen vermißt, er habe die Abtretung der Eigentümergrundschuld als unbedenklich bezeichnet, so ist dazu zu sagen, daß die Unbedenklichkeit nur rechtstechnisch gemeint war. Es sollte nämlich die Grundschuld abgetreten werden, bevor sie eingetragen war. Der Zeuge hielt dies

deshalb für unbedenklich, weil die Eintragung im Grundbuch durch ihn unmittelbar bevorstand.

5. Die weitere Tatsache, daß unbestrittenermaßen die Beklagten dem Zeugen P. vier Gefälligkeitswechsel gegeben haben, war für die Frage der arglistigen Täuschung entgegen der Auffassung der Revision ohne Bedeutung. Damit war nicht notwendigerweise ein unlauteres Handeln verbunden. Die Beklagten haben auch in diesem Fall geltend gemacht, P. habe ihnen vorgespiegelt, er benötige die Wechsel für die Erstellung des für die Beklagten bestimmten Neubaus (Schriftsatz vom 28. Oktober 1957, S. 5). Ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 286 ZPO liegt auch hier nicht vor.

6. Keine Verkenennung der Beweislast war es, wenn der Berufsungsrichter bei Begründung seiner Überzeugung dafür, daß die Beklagten arglistig getäuscht worden seien, ihr Verhalten ohne jene arglistige Täuschung als kaum verständlich bezeichnet. Der Berufsungsrichter hielt sich damit im Rahmen der ihm als Tatsrichter zustehenden Beweiswürdigung.

II.

Nach § 123 Abs. 1 BGB ist eine Erklärung, wenn nicht der Erklärungsempfänger selbst oder jemand, dessen Handeln sich der Erklärungsempfänger als eigenes anrechnen lassen muß, vielmehr ein Dritter die arglistige Täuschung verübt hat, dem Erklärungsempfänger gegenüber nur anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte.

1. Das Berufungsgericht verneint, daß Pfefferle im Verhältnis zwischen dem Beklagten und der Klägerin hinsichtlich der Abtretungs- und Zweckbestimmungserklärung ein Dritter im Sinne des Gesetzes gewesen sei.

Es führt aus:

Nach den Aussagen der Zeugen Oberprüfer M. und P. habe die Klägerin selbst in Richtung auf das Zustandekommen des dinglichen Geschäfts (Abtretung) und des obligatorischen Vertrags (Zweckerklärung) nichts anderes getan, als daß der Oberprüfer M. die Urkunden über die Geschäfte vorbereitet und P. übergeben habe mit der Aufforderung, die Schriftstücke mit der Unterschrift der Beklagten zurückzubringen. M. habe hierbei als Vertreter der Klägerin, nicht etwa des Prüfungsverbandes gehandelt. Die Klägerin behaupte selbst nicht, daß ihre Organe das Handeln M. in irgend einer Weise mißbilligt oder auch nur zum Ausdruck gebracht hätten, M. habe nicht im Einverständnis und Interesse der Klägerin gehandelt. Die Klägerin müsse sich daher das Handeln M. wie eigenes Tun zurechnen lassen. Die Klägerin habe es somit voll und ganz P. überlassen, die von ihr gewünschten Erklärungen der Beklagten herbeizuführen, also sowohl das Verpflichtungsgeschäft wie auch die dingliche Einigungserklärung zwischen den Beklagten und der Klägerin soweit vorzubereiten, daß nur noch die Annahme durch die Klägerin erforderlich gewesen sei. Da sich der Erklärungsempfänger die Täuschungshandlungen derjenigen Personen anrechnen lassen müsse, deren er sich zur Erledigung seiner Geschäfte bestimmungsgemäß bediene (BGB RGRK 11. Aufl. § 123 Anm. 29), auch wenn sie nicht Vertreter seien, insbesondere wenn die für den Erklärungsempfänger

ohne Abschlußvollmacht handelnde Person die Vertragsverhandlungen wie hier soweit führe, daß der Erklärungsempfänger das Geschäft nurmehr zu genehmigen brauche, sei P [REDACTED] kein Dritter im Sinne des Gesetzes gewesen. Das gelte auch deswegen, weil derjenige kein Dritter sei, der unmittelbar wirtschaftlich von dem Geschäft betroffen werde. In dieser Hinsicht sei die Lage P [REDACTED] ebenso zu beurteilen, wie die eines Hauptschuldners, der zugleich in eigenem Interesse den Abschluß des Bürgschaftsvertrags zwischen Gläubiger und Bürge vermittele und dabei den Bürgen täusche (vgl. RG JW 1934, 219 Nr. 8).

2. Die Frage, wer Dritter im Sinn des § 123 Abs. 2 BGB ist, ist lebhaft umstritten. Einigkeit besteht darüber, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, daß nicht alle Personen außer dem Erklärenden und dem Erklärungsempfänger Dritte sind und daß auch nicht allein darauf abgestellt werden kann, ob der die Täuschung Verübende gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigt ist, für den Erklärungsempfänger zu handeln. Wer außer diesen Personen nicht Unbeteiligter (so die Motive I 1206; Staudinger, BGB 11. Aufl. § 123 Rdn. 37) ist, muß nach Billigkeitsgesichtspunkten unter Berücksichtigung der Interessenlage beurteilt werden (Erman/Westermann, BGB 2. Aufl. § 123 Anm. 6).

a) Im Gegensatz zu der Meinung des Berufungsgerichts ist die Stellung als Dritter nicht ohne weiteres deswegen zu verneinen, weil jemand unmittelbar wirtschaftlich von dem Geschäft betroffen ist, insbesondere in dem Fall, daß die Willenserklärung, deren Anfechtung in Frage steht, die Sicherung einer Forderung gegen denjenigen herbeiführen soll, der die Täuschung verübt (Willenserklärung des Bürgen, des Verpfänders, des Bestellers eines Grundpfand-

rechts). Freilich soll demjenigen, der in seinem Interesse eine Täuschung verübt hat (Hauptschuldner), der Vorteil hieraus möglichst nicht verbleiben; zu berücksichtigen ist aber, daß die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung im Gegensatz zu der wegen Irrtums (§ 122 BGB) keine Schadensersatzpflicht des Anfechtenden auslöst. Wenn nichts weiter vorliegt, muß daher in den genannten Fällen den Ausschlag geben, daß in der Regel der Erklärungsempfänger, der die Sicherheit entgegengenommen hat, durch die Anfechtung geschädigt wird (a.M. wohl RG JW 1934, 219 Nr. 8; Staudinger, BGB 11. Aufl. § 123 Anm. 37; wie hier: Erman/Westermann, aaO § 123 Anm. 4, Soergel/Hefermehl, BGB 2. Aufl. § 123 Rdn. 30; RG WarnRspr 1936 Nr. 57).

b) Die Revision weist auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs BGHZ 20, 36 und 33, 302 hin, in denen die Eigenschaft als Dritter für solche Personen verneint wird, die der von ihnen arglistig Getäuschte als Vertreter oder doch Beauftragten, jedenfalls aber als Vertrauensperson des Erklärungsempfängers ansehen durfte und angesehen hat (BGHZ 33, 308, 310). Nach dieser Richtung ist, wie die Revision richtig ausführt, ein ausreichender Vortrag der Beklagten nicht zu erkennen, etwa dahin, daß sie dem P. deswegen ihr großes (unberechtigtes) Vertrauen geschenkt hätten, weil sie ihn als Vertrauensmann der Klägerin angesehen und sich auf deren Ansehen verlassen hätten.

c) Die vorgenannten Entscheidungen sind auf die besonderen Verhältnisse des Abzahlungskaufs mit Finanzierung durch ein Kreditinstitut abgestellt. Sie sprechen jedoch nicht aus, daß nur bei Erweckung zumindest des Anscheins, es handle sich um einen Vertreter oder Vertrauensmann des

Erklärungsempfängers die Eigenschaft der betreffenden Person als Dritter zu verneinen sei. Der Sinn der Entscheidungen ist vielmehr, daß auch wenn man nur diese Personen dem Erklärungsempfänger gleichstellen wollte, die Voraussetzungen der Anfechtung gegeben seien (vgl. BGHZ 20, 40 unten). Dementsprechend wird z.B. in BGHZ 33, 309 nur gesagt, er möge im Sinn des § 123 BGB Dritter sein. Die genannten Entscheidungen stehen daher nicht im Wege, auch unter anderen Voraussetzungen, als den in den genannten Entscheidungen aufgezeigten (Täuschender wenigstens Schein-Vertreter oder Vertrauensperson des Erklärungsempfängers) das Handeln nicht formell vom Erklärungsempfänger bevollmächtigter Personen ihm zuzurechnen, wenn, wie hier, die Interessenslage und die Billigkeit es erfordern. Im vorliegenden Fall ist einmal das hohe Interesse zu berücksichtigen, das die Klägerin wegen Gefährdung ihres Kredites an Erlangung dieser Grundschuldssicherung hatte, wie es in der Aussage des Oberprüfers M. insbesondere dem vom Berufungsgericht festgestellten starken Druck des Zeugen auf P. zum Ausdruck kommt. Gewiß ist es richtig, daß nicht die Klägerin die Abtretung der Grundschuld den Beklagten vorgeschlagen hat, sondern daß der Anstoß hierzu von Pf. ausging. Aber daß die Klägerin in der Person des Oberprüfers M., den das Berufungsgericht mit Recht als für die Klägerin mit ihrer Zustimmung handelnd ansieht, die sich ihr bietende Gelegenheit, die ungedeckte Schuld zu sichern, mit Nachdruck wahrgenommen hat und daß das Angebot P. nur die Folge einer energischen Aufforderung M. zur Sicherung war, steht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts außer Zweifel. Dazu kommt, daß die Klägerin trotz der ländlichen Verhältnisse und ihrer Kenntnis von der Geschäftsungewandtheit der Beklagten von jeder Verhandlung mit den Beklagten abgesehen und diese ganz dem P.

überlassen hat. Weiter fällt ins Gewicht die Tatsache, daß die Kenntnis der Klägerin von der schlechten finanziellen Lage des P[REDACTED], derentwegen ihr eigener Rechner schon früher den Beklagten gesagt hatte, man unterschreibe besser nichts mehr für P[REDACTED], die Klägerin nicht abgehalten hat, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Beklagten diesem Rate zuwiderhandelten, ein schon vom Berufungsrichter mit Recht, wenn auch in anderem Zusammenhang, zu Lasten der Klägerin gewerteter Umstand. Jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen muß dem Berufungsgericht beigespflichtet werden, daß P[REDACTED] hier von der Klägerin nicht nur veranlaßt worden ist, im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der Klägerin^{zu}/handeln (anders in dem Fall der Entscheidung RG HRR 1939 Nr. 1346), und daß die Klägerin sich die arglistige Täuschung des P[REDACTED] wie eine eigene anrechnen lassen muß. Der Grundsatz, daß schlechthin ein Geldinstitut sich die Erklärungen seiner Schuldner, insbesondere bei der Krediteröffnung, anrechnen lassen muß, die zum Einstehen Dritter für fremde Schuld führen, soll damit nicht aufgestellt werden. Solches Einstehenmüssen wird vielmehr eine durch besondere Umstände gebotene Ausnahme bleiben.

III.

Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung hilfsweise noch darauf, daß die Klägerin infolge fahrlässigen Verhaltens keine Kenntnis von der arglistigen Täuschung erhalten habe (§ 123 Abs. 2 Satz 1 BGB). Auf diese Ausführungen und die gegen sie gerichteten Angriffe der Revision kommt es jedoch nicht mehr an, da sie nur für den Fall von Bedeutung wären, daß P[REDACTED] als Dritter im Sinn des § 123 Abs. 2 BGB anzusehen wäre, was nach den Darlegungen zu II. nicht zutrifft.

IV.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet. Da Verstöße des Berufungsgerichts gegen das materielle Recht auch sonst nicht ersichtlich sind, war das Rechtsmittel mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Freitag

Dr. Mattern

Offterdinger